

E n t w u r f

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Hagenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVO BI. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der Gewerbeordnung zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.07.2017 | 2394 (Nr. 48) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Hagenow in ihrer Sitzung am 07.06.2001 folgende Satzung:

§ 1 Märkte

Die Stadt Hagenow führt Wochenmärkte gemäß § 67 der Gewerbeordnung durch.

§2 Marktflächen, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte finden am Mittwoch und Freitag auf dem Lindenplatz **und** in der Grubenstraße bis Einmündung Bergstraße, ~~und in der Hirtenstraße~~ statt.
- (2) Die Anreise und Einnahme der Standfläche am Mittwoch hat bis 07.30 Uhr und die Abreise nicht vor 14.00 Uhr zu erfolgen.
Die Anreise und Einnahme der Standflächen am Freitag hat bis 07.30 Uhr und die Abreise nicht vor **14.00 Uhr** zu erfolgen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen darf die Marktfläche in der Marktzeit nicht befahren werden.
- (4) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Markttag. Die Stadt Hagenow kann den Wochenmarkt aus gegebenen Anlass absagen.
- (5) Ist eine örtliche bzw. zeitliche Verlegung erforderlich, wird diese vorher ortsüblich bekanntgegeben.

- (6) Die Öffnungszeiten der Märkte werden wie folgt festgelegt:
Mittwoch von 08.00 - 14.30 Uhr
Freitag von 08.00 - 14.30 Uhr

Die Standfläche ist bis 1 Stunde nach Ende der Marktzeit zu beräumen.

§3

Recht zur Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an Märkten ist jedermann gestattet der im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte (§§ 55 und 60 c GewO) ist.
- (2) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ausgeschlossen von der Teilnahme kann auch ein Anbieter dann werden, wenn er gegen diese Marktsatzung gröblich bzw. wiederholt verstoßen hat.

§4

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Die Stadt Hagenow ist berechtigt, Aufgaben der Marktaufsicht an einen Bevollmächtigten zu übertragen.
- (3) Den Anordnungen, der mit der Marktaufsicht beauftragten und mit einem entsprechenden Dienstaussweis versehenen Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (4) Den Beauftragten der Ordnungsbehörde, sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen ihnen gegenüber auszuweisen.

§5

Standplätze, Markteinteilung, Platzzulassung

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren, Schaustellen und sonstige unterhaltende Vorstellungen von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten, verkauft oder dargeboten werden.
- (2) Die Zuweisung der Plätze und Stände erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßen Ermessen. Kein Marktbeschicker hat Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, auf der Marktfläche Geräte, Fahrzeuge oder Wohnwagen abstellen zu dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an eine andere Person oder der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.
- (4) Die Platzzulassung kann von der Marktaufsicht zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
 1. Die Zusage durch arglistige Täuschung (falsche bzw. unvollständige Angaben) erwirkt wurde
 2. Der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht angenommen wurde
 3. Marktbeschicker oder deren Mitarbeiter erheblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben
 4. Marktbeschicker die fälligen Standgebühren nicht fristgerecht entrichtet haben
 5. Der zugewiesene Platz am Markttag nicht bis zum Beginn des Marktes belegt ist
 6. Die Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden.

§6 Marktwesen

- (1) Zu handelnde Gegenstände auf dem Wochenmarkt nach § 67 Abs. GewO sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (2) Als erweitertes Sortiment nach § 67 Abs. 2 GewO sind folgende Waren zugelassen:
- Tabakwaren,
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
 - Geschirr, Ton-, Gips- und Keramikwaren
 - Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen),
Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel,
 - Kurzwaren,
 - Toilettenartikel,
 - Kleingartenbedarf,
 - Kunstblumen,
 - Modeschmuck mit der nach 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
 - Messingartikel,
 - Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbe,
 - Spielwaren,
 - Schuhe,
 - Textilien,
 - Lederwaren,
 - Kleinwerkzeuge,
 - Werbeartikel,
 - Literatur,
 - Tonträger.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die ein Verkauf der aufgezählten Gegenstände einschränken oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Satzung nicht berührt.

§7

Betriebseinrichtungen

- (1) Als Betriebseinrichtungen sind auf den Marktflächen nur
 - a) Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie
 - b) Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Die Standplatzlänge der Betriebseinrichtungen wird wie folgt festgelegt:
 - Betriebseinrichtungen für:
 - a) Obst, Gemüse- und Gartenbauprodukte bis 10 lfd. Meter
 - b) Waren aller Art bis 6 lfd. Meter
 - Bewegliche Standeinrichtungen (Ständer) dürfen nicht außerhalb der Betriebseinrichtungen, d.h. nicht in die Durchfahrten oder vorgegebenen Gänge gestellt werden.
- (3) Die Betriebseinrichtungen müssen standfest sein, sie dürfen die Marktflächen nicht beschädigen und weder an Bäumen noch Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Vordächer von Betriebseinrichtungen dürfen den angewiesenen Standplatz nur nach der Vorderseite hin um höchstens 1,50 m überragen, sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m ab Straßenoberkante haben.
- (5) Ausnahmen von den in Abs. 1 - 4 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (6) Die Betreiber der Betriebseinrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die elektrische Ausstattung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.
- (7) Die Marktbesicker haben an ihren Betriebseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen sowie ihren Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, für eingetragene Firmen gilt dies in entsprechender Weise.
- (8) Zur Sicherung der ungehinderten Zufahrt von Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie Fahrzeugen der Straßenreinigung,

der Post, der Lieferanten und der Anlieger sind die vorgegebenen Gänge und Durchfahrten freizuhalten.

§8

Verhalten auf den Märkten

- (1) Marktbeschicker und Marktbesucher haben ihr Verhalten auf den Märkten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen oder in Form einer Versteigerung anzubieten
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 3. Tiere auf die Marktfläche mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Gegenstand des Marktverkehrs bestimmt sind
 4. Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§9

Sauberhaltung der Marktflächen

Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davor gelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle, Kisten und Stiegen sowie Verpackungsmaterialien nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen

§ 10

Haftung

- (1) Muß ein Markt aus Gründen ausfallen, die auf höhere Gewalt oder auf behördlicher Anordnung beruhen, sind keine abzuleitenden Ansprüche gegen die Stadt gegeben.

- (2) Die Stadt Hagenow haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Standgebühren

Von den Marktbesckickern werden Standgebühren nach Maßgabe der "Marktgebührensatzung für die Stadt Hagenow" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

Platzvergabe, Auf- und Abbau

- (1) Waren, Betriebseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen ab 6.30 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit von der Marktfläche entfernt sein, andernfalls können sie auf Kosten des Marktbesckickers vom Marktmeister bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten zwangsweise entfernt werden.
- (2) Anträge auf Platzvergabe für den Wochenmarkt können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Hagenow – Ordnung und Soziales – oder bei der bevollmächtigten Marktaufsicht gestellt werden. Die Zuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht vor Beginn des Wochenmarktes auf der Marktfläche
- (3) Der Lindenplatz und die Grubenstraße müssen mit Ausnahme von vorschriftsgemäßen Verkaufswagen bis 8.30 Uhr von sämtlichen Fahrzeugen beräumt sein. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht vor Ort.

§ 13

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.

- (2) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Marktanlage den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen die Bestimmungen ~~der Gewerbeordnung, andere Rechtsvorschriften oder~~ der gültigen Marktsatzung verstößt, handelt ordnungswidrig. ~~Bestimmungen der Gewerbeordnung bleiben unberührt.~~
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung oder der gültigen Marktsatzung wird eine Abmahnung erteilt. Sollte es zu wiederholten Verstößen kommen, muss mit einem Platzverweis gerechnet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom **14.06.2001** außer Kraft.

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

Hagenow, den

Entwurf

Marktgebührensatzung der Stadt Hagenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22.02.1999 zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.07.2017 | 2394 (Nr. 48) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVO Bl. MN S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S584) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Hagenow in ihrer Sitzung am 07.06.2001 folgende Satzung.

§ 1

- (1) Auf den in der Stadt Hagenow stattfindenden Märkten werden Marktgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen:

pro qm Standfläche und Tag (inklusive Stromkosten) 1,00 Euro.

- (2) Bei der Berechnung der Marktgebühren werden angefangene Quadratmeter und Tage voll berechnet.
- (3) ~~Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren entsprechend dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten.~~

§2

- (1) ~~Die Marktstandgebühren werden dem Marktteilnehmer monatlich anhand geführter Anwesenheitsliste in Rechnung gestellt.~~

-
- (2) Die Marktgebühren unterliegen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§3

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer des Marktstandes, daneben haftet der Eigentümer der Betriebseinrichtung als Gesamtschuldner.
- (2) Wer nach Zahlung zugesagte und bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung.

§4

Der Zahlungspflichtige kann gegen die Heranziehung zur Zahlung Widerspruch bei der Stadtverwaltung einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 14.06.2001 außer Kraft.

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

Hagenow, den